

**Kantonaler Fischerei - Verband Graubünden**  
**Uniun chantunala da pestga Grischun**  
**Federazione cantonale die pescatori grigionese**



**Statuten – Statuts – Statuti**  
**Kantonaler Fischerei - Verband Graubünden**  
**(KFVGR)**

**Kantonaler Fischerei - Verband Graubünden  
(KFVGR)**

# **Statuten**

## **I. Zweck und Sitz**

### **Art. 1**

Der Kantonale Fischerei-Verband Graubünden (KFVGR) vertritt die Interessen seiner Mitglieder und bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung der Fischwaid in öffentlichen Gewässern unseres Kantons. Er fördert die Jungfischerausbildung und Kameradschaft unter den Fischern und wehrt sich gegen jeden Versuch, das bewährte System der Patentfischerei zu ersetzen.

Der Kantonale Fischerei-Verband unterhält zur Erhaltung und Förderung der Fischwaid einen Sömmerlingsfond.

Der Sitz des Verbands befindet sich am jeweiligen Wohnort des Kantonalpräsidenten.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 2**

Mitglieder des Kantonalen Fischerei-Verbandes Graubünden (KFVGR) sind:

- a) lokale Fischerei-Vereine (FV) des Kantons Graubünden mit ihren Aktiv-Passiv, Ehren- und Freimitgliedern, sowie Veteranen.
- b) Kantonale Ehrenmitglieder.

Der Kantonale Fischerei-Verband ist mit allseinen Fischerei Vereinen Mitglied des Schweizerischen Fischerei-Verbandes (SFV). Er kann auch Mitglied einer anderen Dachorganisation sein.

Er kann zur Ausübung seiner Tätigkeit eine Geschäftsstelle einrichten.

### **Art. 3**

Die Anmeldung zum Eintritt und Aufnahme in den Kantonalverband muss dem Kfvgr schriftlich eingereicht werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die ordentliche Delegiertenversammlung (DV).

### **Art. 4**

Auf Antrag des Kantonalvorstandes können natürliche Personen, die sich um den Kantonalen Fischerei-Verband oder die Fischerei im Kanton Graubünden in besonderem Masse verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Fischereivereine (FV) sowie der engere Vorstand des Kfvgr können begründete Vorschläge bis spätestens 2 Wochen vor der Präsidentenkonferenz dem Kantonalvorstand einreichen, der diese der Delegiertenversammlung unterbreitet. Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge bezahlen.

### **Art. 5**

Aktivmitglieder, die im Kalenderjahr das 60. Altersjahr erreicht haben und seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen dem Kantonalen Fischerei-Verband angehören, werden anlässlich der ordentlichen DV zu Veteranen ernannt. Sie erhalten das Ehrenabzeichen, sind jedoch von den statutarischen Beiträgen nicht befreit.

Die Fischereivereine haben ihre Veteranen dem Kantonalvorstand bis spätestens 30. November des laufenden Jahres schriftlich zu melden.

### **Art. 6**

Sämtliche Aktivmitglieder der Fischereivereine bezahlen einen jährlichen, von der Delegiertenversammlung festzusetzenden Beitrag. Jedes Aktivmitglied hat Anrecht auf Zugang zu den Statuten .

Die Vereins-Statuten sind mit der Anmeldung zum Beitritt dem Kantonalvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die FV müssen dem Kantonalvorstand alljährlich auf den 30. November die fälligen Jahresbeiträge und den Jahresbericht einsenden. Wechsel im Vorstand der FV sind dem Kantonalvorstand sofort zu melden. Von sämtlichen Eingaben der FV an die Behörden sollte dem Kantonalvorstand ein Doppel zugestellt werden .

### **Art. 7**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Infolge schriftlicher Austrittserklärung.
- b) Der Ausschluss durch den KfvGR kann jederzeit erfolgen, falls der laufende Jahresbeitrag nicht bezahlt wird.
- c) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wenn der betreffende FV die Vereinspflichten eindeutig verletzt hat.

Mit dem Austritt oder Ausschluss hört jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen auf.

## **III. Organisation**

### **Art. 8**

Die Organe des Verbandes:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Die Präsidentenkonferenz
- c) Der Kantonalvorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

### **Art. 9**

An der Delegiertenversammlung hat jeder Verein eine Grundstimme und zudem für je 20 beitragszahlende Mitglieder oder Bruchteile über 10 Mitglieder eine weitere Stimme. Kantonale Ehrenmitglieder gelten als beitragszahlende Mitglieder.

Massgebend für die Errechnung der Stimmenzahl ist der dem Kantonalen Fischerei-Verband abgelieferte Jahresbeitrag.

Die Kantonalkasse vergütet einem Delegierten pro Verein die Fahrspesen mit fünfzig Franken pauschal.

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt jährlich einmal im Frühjahr zusammen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn der Kantonalvorstand es als notwendig erachtet oder mindestens fünf FV dies auf Antrag verlangen. Der Kantonalvorstand bestimmt Zeit und Tagungsort der Delegiertenversammlung und gibt es den FV, Ehrenmitgliedern sowie weiteren Interessenten 14 Tage vorher bekannt. Der Kantonalvorstand bildet zugleich das Büro der Delegiertenversammlung.

## **Art. 11**

Die regelmässigen Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

1. Bezeichnung der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Delegiertenversammlung
3. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets, Entgegennahme des Revisorenberichtes und Entlastung der Verbandsorgane.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Beschlussfassung über Anträge:
  - a) Des Kantonalvorstandes
  - b) Der Vereine
6. Wahlen für eine dreijährige Amtsdauer:
  - a) Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, JUFIKU-Koordinator
  - b) von 6 Beisitzern aus verschiedenen Kantonsteilen
  - c) der Rechnungsrevisoren
  - d) der Verantwortlichen der Öffentlichkeitsarbeit auf Vorschlag des Kantonalvorstandes.
  - e) von 8 JUFIKU Hauptinstruktoren (HI)
7. Ernennungen und Ehrungen
8. Bezeichnung des nächsten Versammlungsortes.

## **Art. 12**

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel aller Vereine anwesend sind.

## **Art. 13**

Anträge der Vereine müssen spätestens 2 Wochen vor der Präsidentenkonferenz dem Kantonalvorstand in schriftlicher Form eingereicht werden. Erst an der Delegiertenversammlung gestellte Anträge können durch

Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss erheblich erklärt und dem Kantonalvorstand zur Prüfung und Antragsstellung überwiesen werden.

#### **Art. 14**

Die Beschlüsse werden durch offenes Handmehr gefasst, ausser es wurde vorausgehend eine geheime Abstimmung beantragt und beschlossen. Abstimmungen über den Ausschluss von Vereinen finden immer geheim statt. Bei Wahlen ist das absolute, bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidend. Die Mitglieder des Kantonalvorstandes und nicht delegierte Mitglieder haben nur beratende Stimmen. Dem Kantonalpräsidenten ist ein allfälliger Stichentscheid vorbehalten.

#### **Art. 15**

Der Kantonalvorstand ruft jährlich die Präsidentenkonferenz ein. In ganz besonderen Fällen können auch fünf FV eine solche verlangen.

#### **Art. 16**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder des KVVGR beträgt drei Jahre, mit einer Amtszeitbeschränkung auf fünfzehn Jahre. Der engere Vorstand stellt Präsident, Vizepräsident, Aktuar Kassier und JUFIKU-Koordinator. Ferner gehören dem Kantonalvorstand sechs regionale Beisitzer an.

#### **Art. 17**

Aufgaben des Kantonalvorstandes sind:

- Die Interessen des Verbandes gewissenhaft zu wahren und zu fördern;
- Die Aufnahme von FV im Sinne von Art. 3 zu beantragen;
- Die Delegiertenversammlung- und Präsidentenkonferenz einzuberufen und durchzuführen;
- Deren Beschlüsse zu vollziehen
- Die Anträge und Vorschläge der FV zu prüfen, zu behandeln oder entsprechend weiterzuleiten;
- Die laufenden Verbands-Geschäfte zu erledigen sowie die Kassa zu führen;
- die Jungfischerkurse (JUFIKU) in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) durchzuführen;
- Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Fischerei zu betreiben; Die Zusammenarbeit mit Umweltverbänden, Kraftwerksbetreibern und Behörden pflegen.
- Schutz und Erhalt des fischereilichen Lebensraums.

## **Art. 18**

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen, und führt die Delegiertenversammlung und die Präsidentenkonferenz. Er verfasst im Namen des Kantonalvorstandes den entsprechenden Jahresbericht. In allen wichtigen Verbandsangelegenheiten führt er gemeinsam mit dem Vizepräsidenten, und hat mit einem anderen Vorstandsmitglied die verbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident unterstützt und vertritt nötigenfalls den Präsidenten in seinen Funktionen. Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen, der Delegiertenversammlung- und der Präsidentenkonferenz und legt dieselben an der nächsten Sitzung bzw. Versammlung zur Genehmigung vor. Er ist zudem für die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und legt die auf 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung der Delegiertenversammlung vor.

Der Koordinator der Jung- und Neufischerkurse organisiert und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) die jährlich, in den bezeichneten Kantonsteilen stattfindenden JUFU-Kurse. Er führt die entsprechenden Sitzungen und leitet die Ausbildungskommission.

Alle weiteren Details können dem JUFU-Reglement entnommen werden.

Die Beisitzer haben die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Arbeiten tatkräftig zu unterstützen und sie nötigenfalls zu vertreten. Gleichzeitig pflegen sie als Regionenvetreter den Kontakt mit den Vereinen und vertreten deren Interessen im Kantonalvorstand.

## **Art. 19**

Die amtlich geprüften Rechnungsrevisoren prüfen das Kassa- und Rechnungswesen und erstellen der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

## **Art. 20**

Der Redaktor des BF hat an der Delegiertenversammlung- und Präsidentenkonferenz zwingend teilzunehmen. Bei entsprechender Einladung kann er auch an Vorstandssitzungen des KVVGR teilnehmen. Seine Rechte und Pflichten sind in einem vom Kantonalvorstand ausgearbeiteten Pflichtenheft festgehalten und geregelt.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 21**

Das Verbandsvermögen bildet sich aus:

- a) Den Jahresbeiträgen der gemäss Art. 6 beitragspflichtigen Mitgliedern der jeweiligen FV;
- b) Den erwirtschafteten Zinsen des Verbandsvermögens;
- c) Überschüssen und Erträgen aus der Jungfischerausbildung welche in eine separaten Fonds verwaltet werden;
- d) Sponsoring
- e) Übrige Erträge

Die FV sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge bis spätestens 30. November des ablaufenden Verbandsjahres, der Kantonalkasse abzuliefern. Massgebend dafür ist die Mitgliederzahl des Vorjahres. (Satz SFV) .Die Gelder sind in mündelsicheren Wertschriften zinstragend anzulegen.

### **Art. 22**

Aus der Kantonalkasse werden bestritten:

- a) Die Jahresbeiträge an den Schweiz. Fischerei-Verband (SFV) oder an eine andere Dachorganisationen;
- b) Die allgemeinen Verwaltungskosten sowie die Spesen der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und der Delegierten.
- c) Die entsprechenden Entschädigungen des engeren Vorstandes welche jährlich aufgrund des Budgets an der ordentlichen DV festgelegt und verabschiedet werden;
- d) Das Sitzungsgeld des Kantonalvorstandes welches pro Mitglied und Sitzung fünfzig Franken (CHF 50.--) beträgt;
- e) Die Aufwendungen in Zusammenhang mit den Jungfischerkursen (JUFIKU).

### **Art. 23**

Die Vorstandsmitglieder des Kfvgr sowie die Rechnungsrevisoren führen die entstandenen Kosten und Spesenansprüche im entsprechenden Spesenformular auf und leiten dieses bis Ende Dezember dem Kassier/Kassierin weiter.

Sämtliche Rechnungen und Spesenabrechnungen müssen vom Kassier/Kassierin geprüft und visiert werden.

Für Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.



## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 24**

Das Reglement zum Petri-Heil-Wettbewerb ist als Anhang zu diesen Statuten einsehbar.

### **Art. 25**

Anträge zur Revision der bestehenden Statuten oder einzelner Artikel müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Präsidentenkonferenz dem Kantonalvorstand mit einer entsprechenden Begründung eingereicht werden. Das Begehren wird in die Traktandenliste aufgenommen und dessen Wortlaut den Vereinen mitgeteilt. Eine Statutenänderung erfordert die Zweidrittel-Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen.

### **Art. 26**

Bei einer allfälligen Auflösung des Fischerei-Verbands Graubünden wird das vorhandene Vermögen dem SFV übergeben, falls innerhalb von 10 Jahren nach erfolgter Auflösung kein neuer Verband gegründet worden ist, der die Zwecke und Ziele des Kantonalen Fischerei-Verbandes Graubünden verfolgt.

### **Art. 27**

Diese vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung des Kantonalen Fischerei-Verbands Graubünden vom 12. April 2014 angenommen und ersetzen diejenigen vom 31. März 2001 sowie alle vorgängig gefassten Beschlüsse der Delegiertenversammlungen.

Bergün, 12. April 2014

FÜR DEN KANTONALEN FISCHEREI-VERBAND GRAUBÜNDEN

Der Präsident: *Ruedi Gerhard* Der Vizepräsident: *Franco Arpagaus*